

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Arbeiten, Dienstleistungen und Vermietungen der Firma MAM Technik AG. Diese gelten sowohl bei schriftlichen Verträgen namentlich bei Maschinenverkäufen und Maschinenvermietungen wie auch bei einfachen formlosen Verträgen im Ersatzteil- und Kundendienst. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch MAM Technik AG.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von MAM Technik AG sind freibleibend und nicht als bindende Offerten zu verstehen. Ein Kauf, eine Miete oder ein Auftrag kommt erst nach Bestätigung durch MAM Technik AG zustande. Die technischen Grundlagen der Offerte (Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Fotos, Berechnungen etc.) sind für die MAM Technik AG nicht bindend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv im Kaufvertrag vereinbart sind. Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. An Verträge, die durch einen Aussendienstmitarbeitenden abgeschlossen werden, ist die Lieferfirma erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat. Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogener Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Wir verpflichten uns im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zur Einhaltung der Vorgaben des Schweizerischen Datenschutzgesetzes

3. Preise

Die festgeschriebenen Preise auf Kaufverträgen erhalten mit der Unterschrift ihre Gültigkeit (ausgeschlossen ist der offensichtliche Irrtum). Beim Ersatzteil- und Kundendienst gilt die jeweils gültige Preisliste der Dienstleistungen. Verteuern sich zwischen Vertragsschluss und Ablieferung die zu liefernden Waren infolge technischer Verbesserungen, Änderung der Wechselkurse, Erhöhung von Nebenkosten oder der Preise der Lieferwerke, so sind diese Preiserhöhungen vom Kunden zu übernehmen.

4. Lieferung

Ohne ausdrückliche Abmachung sind Lieferfristen und -termine nicht verbindlich, sondern Richtwerte. Falls die bestellte Ware nach Mitteilung der Lieferungsbereitschaft ohne Verschulden der MAM Technik AG nicht abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei MAM Technik AG oder bei einem Dritten gelagert. Die Zahlungsfrist läuft in diesem Falle ab der Mitteilung der Lieferbereitschaft. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Übernahme des Transports durch MAM Technik AG vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald dem Kunden die Lieferbereitschaft des Vertragsobjekts angezeigt ist.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind am vereinbarten Termin spesenfrei und frei von allen Abzügen auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Beanstandungen des Lieferungsgegenstandes entheben den Kunden nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung. Kommen vorgesehene Finanzierungen (Leasing, Bankabzahlung, etc.) nicht zu Stande, so ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei online Bestellungen behält sich die MAM Technik AG das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Sollte die Zahlung nicht innert 30 Tagen eintreffen, verfällt der Kaufvertrag gegenstandslos.

6. Verzug des Kunden

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 20 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäß bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an ohne vorherige Mahnung ein Verzugszins in Rechnung gestellt. MAM Technik AG behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

- Tritt die MAM Technik AG vom Vertrag zurück, so ist der Kunde zu folgenden Leistungen verpflichtet: - Sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes. Der Liefergegenstand kann von der MAM Technik AG unter Kostenfolge sofort abgeholt werden. –
- Bezahlung sämtlicher Spesen, insbesondere Einforderungsspesen.
- Entrichtung einer Konventionalstrafe von 20% des Gesamtkaufpreises bei Nichtabnahme der gekauften Gegenstände.
- Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis Rückgabe der gelieferten Gegenstände.
- Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnützung und für Beschädigung der gelieferten Gegenstände.
- Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von MAM Technik AG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information von MAM Technik AG vermietet werden. Die MAM Technik AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt zu Lasten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ein Domizilwechsel ist MAM Technik AG unverzüglich mitzuteilen.

8. Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Objekte mit Wirkung ab Gefahrenübergang alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen (z.B. Diebstahl, Feuer, Elementar-, Transport-, Maschinenbruch-, Montageversicherung). Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Produkte und Arbeiten aus unserem Fabrikations-, Produktions- und Handelsprogramm. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt der Kunde an MAM Technik AG ab. Der Kunde hat MAM Technik AG jeden Schadenfall unverzüglich zu melden.

9. Technische Grundlagen

Verwendung Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und der MAM Technik AG sowie Weisungen betreffend sachgemäße Verwendung und zusätzlicher Belastung sind strikte einzuhalten.

10. Garantie und Haftung

Soweit gesetzlich zulässig wird die gesetzliche Gewährleistungspflicht der MAM Technik AG wegbedungen und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt. MAM Technik AG leistet während der im Vertrag angegebenen Zeit Garantie für zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechselt die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Durch einzelne Garantiearbeiten oder –lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung. Die Garantiezeit beginnt am Tage des Versandes. Wenn der Besteller bei der Ankunft von Lieferungen und Sendungen Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese MAM Technik AG unverzüglich zu melden. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei MAM Technik AG keine schriftliche Mängelrügen eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Die MAM Technik AG lehnt in folgenden Fällen jegliche Garantie ab

- für Maschinen, die nicht gemäss Wartungsplan des Herstellers durch MAM Technik AG oder einen durch sie autorisierte Werkstatt unterhalten worden sind;
- für gebrauchte Maschinen oder Teile und nicht von ihr geliefertes Material;
- für den Fall, dass vom Kunden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MAM Technik AG, Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt vorgenommen wurden;
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung oder Wartung der Maschine, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektroausrüstung, Bereifung usw. In diesem Falle haftet die MAM Technik AG nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma;
- für alle anderen über die obenerwähnte Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung der MAM Technik AG für direkte oder indirekte Schäden des Kunden (wie solche aus Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Kunden wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der MAM Technik AG gehenden Mängel werden so rasch als möglich kostenlos behoben oder die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Kunden zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der MAM Technik AG fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden separat in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die erworbene Sache für eventuelle Nachbesserungen innerhalb der regulären Arbeitszeit bereitzustellen. Die MAM Technik AG ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Wird die MAM Technik AG von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Kunde Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

11. Gewährleistung für Eintauschobjekt

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen und dass der Stundenzählerstand der effektiven Stundenleistung der Maschine entspricht. Er trägt ferner die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an MAM Technik AG.

12. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser AGB ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der rechtsunwirksame oder ungültige Teil so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dem ungültigen Teil beabsichtigte wirtschaftliche Zweck trotzdem erreicht wird. Die MAM Technik AG behält sich die Änderungen an diesen AGB jederzeit vor.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für beide Parteien sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort der Sitzes der MAM Technik AG. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der MAM Technik AG

Mietbedingungen

(Die vorliegenden Bedingungen wurden von Delegationen von VSBM und SBI/SBV erarbeitet)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

a) Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.

b) Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

c) Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. Sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleih an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat eine Anzeige an den Vermieter zu erfolgen. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3. Mietzins

a) Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 10 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf den Arealen des Vermieters zur Verfügung gestellt.

b) Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Anderslautende Parteivereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Miet-objekts, zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.

c) Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung des Vermieters, innerhalb der Frist von 10 Tage den rückständigen Mietzins zu bezahlen nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

4. Mietbeginn

a) Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjekts zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5. Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters. Können die Monteure ohne ihr oder ohne Verschulden des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontagearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Mieter hat auch die notwendigen Hilfs-kräfte und Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozial-leistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen. Das vom Vermieter gestellte Personal wird von ihm entlöhnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert. Die vom Vermieter im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldet Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung usw.) können jedoch eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obengenannter Gründe gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Pflichten des Vermieters

a) Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsberetschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden des Mieters gegenüber dem Vermieter, wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen. Die Nutzung aller Geräte im Ausland erfolgt auf eigene Verantwortung. Bestimmungen für die Nutzung im Ausland können von Schweizer Gesetzen abweichen.

b) Regress

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

7. Pflichten des Mieters

a) Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuseigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt. Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses. Der Mieter verpflichtet sich, nur autorisiertes und ausgebildetes Personal, welches die Instruktionen erhalten hat, für die Betreibung der Mietmaschine einzusetzen. Für Schäden und Unfälle welche aufgrund des Einsatzes von nicht qualifiziertem Personal entstehen, wird jede Haftung abgelehnt. Die Mietbedingungen der Vermieterin bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, die Mietbedingungen erhalten zu haben und diese zu anerkennen. Der Mieter nimmt die Betriebsvorschriften und Anweisungen für die Maschine zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Als Verschleisssteile im Sinne der Mietbedingungen gelten alle Filter, Motoren-, Getriebe-, Hydraulik-, und Schmieröle, Fette, Keilriemen Hydraulikschläuche, Löffelzähne. Bei der Rückgabe muss das Mietobjekt gereinigt, vollgetankt und in einwandfreiem Zustand sein. Andernfalls gehen sämtliche Reinigungs-, Reparatur- und Treibstoffkosten zu Lasten des Mieters. Die erste Miete ist fällig bei Übernahme der Mietsache. Die weiteren Mieten sind jeweils nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Verzug wird ein Verzugszins ab Verfalldatum verrechnet.

b) Betriebssicherheit des Mietobjekts

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Für Krane liegt die Verantwortung insbesondere beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung vom 27. September 1999, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 6511). Wenn der Kranbetreiber die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Kranes ganz oder teilweise einem Drittunternehmer übertragen will, muss dies in vertraglichen Abmachungen schriftlich festgehalten werden.

c) Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäß zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen. Die 1. Instruktion ist im Mietpreis inbegriffen; sie erfolgt bei Montage oder Übergabe. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.

d) Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

e) Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter

Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

f) Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemäss Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenen Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normalen Betrieb und Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

g) Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art. 4 lit b) der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 10 lit c) der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder aber mittels Einschluss des Mieters in bestehende Versicherungsverträge des Vermieters. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Beendigung der Miete

a) Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

b) ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,
- das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter unvermietet wird,
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
- bei Zahlungsverzug,
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden

kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

c) Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuseigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen.

Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben sind.

Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällige erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. Der Vermieter hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelrüge gilt Art. 7 hiervor sinngemäss. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses beim Vermieter eintrifft.

10. Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

11. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für beide Parteien sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort der Sitzes der MAM Technik AG. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der MAM Technik AG